



Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf hat in ihrer Sitzung am 24.05.2016 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Bad Salzschlirf.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Schriftliche Auskünfte	
1	Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen (z.B. Bauakte, Plänen, Karten, Listen, Registern, Datenträgern etc.) soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist, je Fall	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 - 600,00
1.2	Zuschlag bei archivierten Akten oder wenn spezielle Nachforschungen notwendig sind, weil die gewünschte Auskunft aufgrund vorhandener Unterlagen nicht gegeben werden konnte, je Fall	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 - 600,00
2	Akteneinsicht	
2.1	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 5,00 - 500,00
2.2	wie Nr. 2.1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2.3	Zuschlag zu Nr. 2.1 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
2.4	Zuschlag zu Nr. 2.1 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,50
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 2 nicht anzuwenden		
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen Für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
4	Anfertigung von Fotokopien	
4.1	Anfertigung von Fotokopien, je Seite <ul style="list-style-type: none"> - DIN A 3 schwarz - DIN A 3 farbig - DIN A 4 schwarz - DIN A4 farbig 	0,40 0,50 0,30 0,40
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und andere Verwaltungsakte	
5.1	Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je Fall	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 5,00 - 250,00
5.2	Verlängerung nach 5.1, je Fall	+ 25 % aus 5.1

5.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder Trinkwasserversorgung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 – 2.500,00
5.4	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage oder eines Wasserleitungsanschlusses, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 – 2.500,00
5.5	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 – 1.000,00
5.6	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 – 100,00
5.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 50,00 2.500,00
5.8	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes § 3 HundeVO - vorläufige Erlaubnis - Erlaubnis für 2 Jahre - Erlaubnis für 4 Jahre / unbefristet	 80,00 150,00 250,00
5.9	Genehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks mit Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 mit Leuchteffekten	70,00
6	Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse	
6.1	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jeden Grundstückskaufvertrag	30,00
6.2	Bescheinigung über Anliegerleistung je Grundstück	30,00
6.3	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	50,00
6.4	Angabe zu Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	35,00
6.5	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	30,00
6.6	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum - für eine Fläche bis 50 m ² - für jede weitere angefangene 50 m ²	65,00 40,00

	für die erforderliche Ortsbesichtigung in diesem Zusammenhang <ul style="list-style-type: none"> - für die erste Wohnung - für jede weitere Wohnung innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung 	40,00 20,00
6.7	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	60,00
7	Sondernutzung	
7.1	Genehmigung für das Aufstellen von Kleider- / Schuhcontainern auf gemeindlichen Flächen	100,00
7.2	Genehmigung für das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern <ul style="list-style-type: none"> - pro Veranstaltung bis max. 10 Plakate - Plakate ortsansässiger Vereine sind gebührenfrei 	35,00
7.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
8	Sonstige Gebührentatbestände	
8.1	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
8.2	Ersatz von Hundesteuermarken	5,00
8.3	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
8.4	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 zuzüglich Auslagen und Kilometerpauschale
8.5	Wildschadenschätzung Gebühr der zum Schätzen bestellten Person gemäß § 36 Abs. 6 HJagdG	30,00
8.6	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben. 5 v. H des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	25,00 2500,00
8.7	Wie Nr. 8.6 wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist. 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages mindestens höchstens	15,00 1250,00

8.8	Wie Nr. 8.6, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist. mindestens höchstens	15,00 1250,00
8.9	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes gem. § 6 HGastG - Vereine können gebündelt für ein Jahr mehrere Veranstaltungen anzeigen	25,00
8.10	Auskunft aus dem Gewereregister	10,00 – 20,00
8.11	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige und Ausstellung einer Empfangsbescheinigung	33,00
8.12	Festsetzung einer Veranstaltung (Messen, Ausstellungen, Märkte)	143,00
8.13	Entgegennahme einer Gaststättenanzeige und Ausstellung einer Empfangsbescheinigung	33,00
8.14	Aufbewahrung von Fundsachen Wert bis 500,00 € = 5 % Wert über 500,00 € = 3 % Mindestens	3,00
8.15	Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof im Zusammenhang mit einer Sondernutzungsgenehmigung oder einer verkehrsrechtlichen Erlaubnis / Anordnung pro Schild / pro Tag	3,00
8.16	Lieferung von angeordneten Verkehrszeichen / Verkehrseinrichtungen durch den städtischen Bauhof ohne Aufstellung	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens jedoch 25,00 zuzüglich Kilometerpauschale

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 19,00 EUR
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 15,00 EUR
- für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde 13,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Salzschlirf außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Salzschlirf, den 25.05.2016

DER GEMEINDEVORSTAND

(SIEGEL)

Matthias Kübel
Bürgermeister